

# Bundesgesetzblatt <sup>3737</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1994

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 94	Neufassung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen ..... FNA: 105-1-1-1	3738
7. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung .... FNA: neu: 2125-40-25-1; 2125-40-25, 2125-40-40	3743
7. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften (Ausführungsverordnung zum Seerechtsübereinkommen) ..... FNA: 9510-1-6, 9510-1-12, 9511-1, 9511-20, 9511-19, 9510-1-13, 9510-17-1	3744
9. 12. 94	Zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: neu: 9231-11; 9232-1, 9232-9, 9290-8, 9231-7-2	3755
9. 12. 94	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr ..... FNA: 2129-4-1-42	3764
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	3765

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 59 .....	3767
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	3768

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Bestätigung der Umstellungs-  
rechnung und das Verfahren der Zuteilung  
und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen**

**Vom 7. Dezember 1994**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2298) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der vom 16. September 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. November 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2394),
2. den am 29. Dezember 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2330),
3. den am 1. Oktober 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1652),
4. den am 15. Oktober 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1676),
5. den am 16. September 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des Artikels 8 § 5 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) sowie des Artikels 28 des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. September 1990 (BGBl. I S. 1995).

Berlin, den 7. Dezember 1994

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Artopoeus

**Verordnung  
über die Bestätigung der Umstellungsrechnung  
und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen  
(BUZAV)**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geldinstitute Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik befugt Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) betrieben haben; die Befugnis kann auf Gesetz, Verordnung, behördlicher Anordnung oder behördlicher Erlaubnis beruhen,
2. Außenhandelsbetriebe Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Auftrag staatlicher Stellen im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols Geschäfte mit Unternehmen oder Ländern außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik betrieben haben. Dazu rechnen auch Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb von Außenhandelsbetrieben ganz oder teilweise zum Zwecke der Abwicklung übernommen haben, hinsichtlich des abzuwickelnden Vermögens.

**§ 2**

**Einreichung von Unterlagen**

(1) Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe haben dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) und der Deutschen Bundesbank bis zum 15. März 1991

1. die nach der Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 40 S. 593) aufgestellte, geprüfte und bestätigte Schlußbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 1990 in Mark der Deutschen Demokratischen Republik,
2. die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1169) aufgestellte, geprüfte, festgestellte und mit einem Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 1. Juli 1990 nebst Anhang und vergleichender Darstellung,
3. eine Versicherung der Geschäftsleiter, daß sie dem Prüfer alle Unterlagen vorgelegt haben, die mit der Währungsumstellung in Zusammenhang stehen oder stehen können, und ihn über alle Geschäftsvorgänge unterrichtet haben, die mit einer eventuellen Umgestaltung der Geschäftstätigkeit seit dem 1. März 1990 zusammenhängen, sowie
4. den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz einzureichen. Geldinstitute haben ferner den zum Stichtag 1. Juli 1990 ausgefüllten Vordruck 10410/07.90 der Deutschen Bundesbank (Berechnung der Kennziffern der Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen – Grundsatz I –) (Anlage) einzureichen.

(2) Haben Außenhandelsbetriebe oder Geldinstitute nach §§ 21, 22 des D-Markbilanzgesetzes eine Konzernöffnungsbilanz und einen Konzernanhang aufzustellen, so sind diese Unterlagen sowie der Bericht über die Prüfung der Konzernöffnungsbilanz und des Konzernanhangs bis zum 15. März 1991 dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

**§ 3**

**Bestätigung der Umstellungsrechnung**

Das Bundesaufsichtsamt prüft anhand der in § 2 genannten Unterlagen, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Mark der Deutschen Demokratischen Republik nach dem D-Markbilanzgesetz umgestellt worden sind und bestätigt die Umstellungsrechnung. Es ist nicht an den Bestätigungsvermerk des Prüfers gebunden.

**§ 4**

**Zuteilung von Ausgleichsforderungen  
der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe**

(1) Das Bundesaufsichtsamt teilt Geldinstituten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung als Ausgleichsforderungen so zu, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen zu decken und ferner ein Eigenkapital in der Höhe auszuweisen, daß es mindestens 4 vom Hundert der Bilanzsumme und die Auslastung des nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen vom Bundesaufsichtsamt erlassenen Grundsatzes I in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1985 (BAnz. S. 15 302) höchstens das 13fache beträgt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt teilt Außenhandelsbetrieben Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung als Ausgleichsforderungen so zu, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen zu decken.

(3) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe ergeben sich aus deren geprüften und festgestellten Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990.

(4) Die Ausgleichsforderungen werden auf volle einhundert Deutsche Mark abgerundet zugeteilt.

**§ 5**

**Zuteilung von Forderungen  
des Ausgleichsfonds Währungsumstellung**

(1) Das Bundesaufsichtsamt teilt dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen Geldinstitute zu, soweit deren Vermögenswerte die aus der Einführung

der Wahrung der Deutschen Mark und der Wahrungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten einschlielich der Rckstellungen sowie das Eigenkapital gem § 4 Abs. 1 berschreiten.

(2) Das Bundesaufsichtsamt teilt dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung Forderungen gegen Auenhandelsbetriebe zu, soweit deren Vermgenswerte die aus der Einfhrung der Wahrung der Deutschen Mark und der Wahrungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten einschlielich der Rckstellungen berschreiten.

(3) Hat das Bundesaufsichtsamt dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung eine Forderung gegen ein Geldinstitut oder einen Auenhandelsbetrieb zugeteilt, teilt es dem betroffenen Unternehmen mit, da dieses eine entsprechende Ausgleichsverbindlichkeit gegenber dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung hat.

(4) Das Bundesaufsichtsamt teilt dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung die Hhe der gegen ihn gerichteten Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie seiner Forderungen nach Absatz 1 und 2 mit. Soweit die gegen ihn gerichteten Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 insgesamt hher sind als seine Forderungen nach Absatz 1 und 2, teilt das Bundesaufsichtsamt dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung eine Forderung gegen das Sondervermgen des Bundes „Kreditabwicklungsfonds“ zu. Der fortgeschriebene Saldo der Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie der Forderungen nach Absatz 1 und 2 wird dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung einmal monatlich besttigt. Die Besttigung gilt als Zuteilung.

(5) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 6

### Verzinsung und Tilgung

(1) Die Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und die Forderungen des Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 werden unbeschadet des Zeitpunktes ihrer Zuteilung beginnend mit dem 1. Juli 1990 vierteljahrlch nachtrgliche verzinst. Bei der erstmaligen Zuteilung einer Forderung oder des Teils einer Forderung sind die Zinsen fr im Zeitpunkt der Zuteilung bereits abgelaufene Zinsperioden binnen sechs Wochen nach Erla des Zuteilungsbescheides zu leisten. Die Zinsen sind auf den Teil des Kapitalbetrags zu entrichten, der noch nicht getilgt wurde. Der Zinssatz entspricht dem Angebotssatz fr Einlagen in Deutscher Mark unter Banken fr einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt am Main (3-Monats-FIBOR). Fr die jeweilige Zinsperiode ist bis einschlielich 30. Juni 1991 der 3-Monats-FIBOR-Satz vom zweiten Geschftstag vor Beginn der Zinsperiode magebend (entsprechend § 2 Abs. 3 der Bedingungen fr die Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1990 – Wertpapier-Kennnummer 113478 – ohne den darin vorgesehenen Abschlag). Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 gilt fr die Verzinsung der am zweiten Geschftstag vor dem Beginn der Zinsperiode in Frankfurt am Main von Telerate im FIBOR-Fixing ermittelte und auf der Telerate Bildschirmseite 22 000 verffentlichte Satz. Im Falle hherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung ber Telerate ausschliet, werden die Quotierungen an die Deutsche Bundesbank gemeldet, die fr eine entsprechend zeitnahe Verffentlichung sorgt.

(2) Die Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und die Forderungen des Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 werden beginnend mit dem 1. Juli 1995 jahrlch nachtrgliche in Hhe von 2,5 vom Hundert des Nennwertes getilgt, erstmals am 1. Juli 1996; der Schuldner ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zur weitergehenden teilweisen oder vollstndigen Tilgung berechtigt, sofern er seine Tilgungsabsicht und die Hhe des zu tilgenden Betrages dem Ausgleichsfonds Wahrungsumstellung sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt hat.

## § 7

### Vorlufigkeit der Zuteilung

(1) Alle Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und Forderungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 werden bis zum Ablauf des Geschftsjahres, das vor dem Jahr 1995 endet, vorlufig zugeteilt. Vorlufige Zuteilungen nach Satz 1 werden vor der endgltigen Zuteilung gendert, es sei denn, da die Berichtigung von Wertanstzen eine nderung der Zuteilung um einen Betrag von weniger als zehntausend Deutsche Mark zur Folge htte.

(2) Geldinstitute und Auenhandelsbetriebe sind verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt ber jede Berichtigung eines Wertansatzes nach § 36 des D-Markbilanzgesetzes zu unterrichten. Sie haben hierzu einen mit dem Besttigungsvermerk des Abschluprfers versehenen Auszug aus dem betreffenden Prfungsbericht auch dann einzureichen, wenn das Bundesaufsichtsamt den vollstndigen Prfungsbericht nach anderen Rechtsvorschriften erhlt.

(3) bertrgt ein Geldinstitut oder Auenhandelsbetrieb die Gesamtheit seiner Vermgenswerte und Verbindlichkeiten, die der Erffnungsbilanz zugrunde liegen, einem anderen Unternehmen, so hat das Geldinstitut oder der Auenhandelsbetrieb dies unverzglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen. Das bernehmende Unternehmen hat die bertragenen Vermgenswerte und Verbindlichkeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses fr das im Jahre 1994 endende Geschftsjahr in seinen Bchern gesondert zu erfassen und fortzufhren. Absatz 2 gilt fr das bernehmende Unternehmen entsprechend.

(4) Ergibt sich bei der endgltigen Zuteilung, da vorlufig zugeteilte Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und Forderungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 auf Grund der Berichtigung von Wertanstzen und einer nderung der Erffnungsbilanzen zu hoch oder zu niedrig bemessen waren, sind zuviel gezahlte Zinsen zurckzuzahlen, nicht gezahlte Zinsen nachzuzahlen, und zwar jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der endgltigen Zuteilung. Satz 1 gilt entsprechend bei einer nderung vorlufiger Zuteilungen nach Absatz 1 Satz 2.

## § 7a

### Vorab-Zuteilung

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann nach Vorliegen der in § 2 genannten Unterlagen vorab vorlufig Geldinstituten gem § 4 Abs. 1 bis zur Hhe von 80 vom Hundert und Auenhandelsbetrieben gem § 4 Abs. 2 auf Antrag der Gesellschafter bis zur Hhe von 50 vom Hundert der sich aus den geprften und festgestellten DM-Erffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 ergebenden Ausgleichsforderungen zuteilen. Die Vorab-Zuteilungen stehen unter dem Vorbehalt der abschlieenden Zuteilung nach Besttigung der Umstellungsrechnung. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung vorab vorläufig Forderungen gegen Geldinstitute gemäß § 5 Abs. 1 und gegen Außenhandelsbetriebe gemäß § 5 Abs. 2 nach Vorliegen von deren in § 2 genannten Unterlagen bis zur Höhe von 80 vom Hundert der sich aus den geprüften und festgestellten DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 ergebenden Ausgleichsverbindlichkeiten, auf Antrag der Gesellschafter der Außenhandelsbetriebe auch bis zur Höhe von 100 vom Hundert zuteilen. Absatz 1 Satz 2 und § 7 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

### § 8

#### **Abtretung, Verpfändung und Umwandlung von Ausgleichs- forderungen in Inhaberschuldverschreibungen**

(1) Zugeteilte Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 können abgetreten, beliehen und verpfändet werden.

(2) Auf Antrag des Gläubigers sind endgültig zugeteilte Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 vom Ausgleichsfonds Währungsumstellung in Inhaberschuldverschreibungen umzuwandeln. Vorläufig zugeteilte Ausgleichsforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 können bis zur Höhe des vom Bundesaufsichtsamt festgesetzten Betrages in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelt werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert hinaus. Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat die Summe der Nennbeträge der umgewandelten Ausgleichsforderungen in einer Globalurkunde zu verbriefen, die beim Deutschen Kassenverein zugunsten der Berechtigten hinterlegt wird. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung macht die Emissionsbedingungen für die Inhaberschuldverschreibungen im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Sind vorläufig zugeteilte Ausgleichsforderungen in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelt worden und ergibt sich auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen

und einer Änderung der Eröffnungsbilanz, daß sie zu hoch bemessen waren, so sind dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung nicht umgewandelte Ausgleichsforderungen oder Inhaberschuldverschreibungen in entsprechendem Umfang zu übertragen. Soweit eine Übertragung nicht möglich ist, ist der Betrag, um den die Ausgleichsforderungen zu hoch bemessen waren, in Geld zu erstatten.

### § 9

#### **Prüfungen und Eingriffsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann Auskünfte über alle mit der Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen zusammenhängenden Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften, auch soweit sie Vorgänge vor dem 1. Juli 1990 betreffen, und die Vorlage eines Sachverständigengutachtens für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände und Schulden verlangen. Es kann insbesondere prüfen, ob Ansprüche gegen frühere Anteilseigner vollständig erfaßt sind. Es kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(2) Werden die in § 2 genannten Unterlagen nicht fristgerecht, der in § 7 Abs. 2 genannte Prüfungsauszug nicht unverzüglich eingereicht oder Anordnungen nach Absatz 1 nicht unverzüglich befolgt, so kann das Bundesaufsichtsamt seine Verfügungen mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt entscheidet über die Zuteilung einer Ausgleichsforderung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie einer Forderung nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 auch ohne Antrag.

### § 10

(Inkrafttreten)

Anlage  
(zu § 2 Abs. 1)

**Berechnung der Kennziffern der Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen**

- Bekanntmachung Nr. 1/89 des Bundesaufseheramtes für das Kreditwesen, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23. September 1988 -

Stur für Wertort der L39  
Kontrollart

Banknummer  Prüfschlüssel

Stand Ende \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

GB

**Grundsatz I**

Komponenten	Vordruck-Zeile/Spalte	- Beiträge in Teil DMI -			
		1	2	3	4
Forderungen an Unternehmen und Privatpersonen sowie an öffentliche Haushalte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	01 B1 100/4 Bepk. B2 100/3 B1 400/4 - XI 428/4				
abzüglich Bundesbahn und Bundespost bzw. Reichsbahn und Post	02 B1 400/4 Bepk. B2 400/3				
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte	03 B1 111/4 Bepk. B2 111/3	/			
Wechselkredite an Unternehmen und Privatpersonen sowie an öffentliche Haushalte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	04 B1 112/4 Bepk. B2 112/3	/			
abzüglich Bundesbahn und Bundespost bzw. Reichsbahn und Post	05 B2 100/1+2 B2 400/1+2 - XI 428/1+2				
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte	06 B2 111/1+2	/			
Weiterleitungskredite des die Mittel bereitstellenden Instituts, soweit diesem nur der Endkreditnehmer haftet	07 B2 112/1+2	/			
abzüglich nachstehender Kredite, soweit in den Positionen B1 100/4, B1 400/4, B2 100/1+2, B2 400/1+2 (Bepk. B2 100/3, B2 400/3) enthalten	08 SA1 062				
Weiterleitungskredite, soweit sie nicht mit eigenem Risiko des durchleitenden Instituts behaftet sind	09 SA1 050			/	
Forderungen und Wechselkredite an juristische Personen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des KWG und an die Europäischen Gemeinschaften	10 SA1 010			/	
Bausparkassen aus Zuleistungen und Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Leistungen der Bausparkassen auf Bausparverträge von privaten Unternehmen und Privatpersonen im Geltungsbereich des KWG sowie von Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG, soweit sie nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des KWG verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind	11 SA1 120			/	
Forderungen an private Unternehmen und Privatpersonen im Geltungsbereich des KWG sowie an Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG, soweit sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des KWG, von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Investitionsbank verbürgt oder von diesen in anderer Weise abgesichert sind	12 SA1 021			/	
Kredite an private Unternehmen und Privatpersonen im Geltungsbereich des KWG sowie an Nichtbanken (ohne Europäische Gemeinschaften) außerhalb des Geltungsbereichs des KWG gemäß Absatz 5 Ziffer 2 und 3 des Grundsatzes I	13 SA1 022			/	
Darlehen an private Unternehmen und Privatpersonen im Geltungsbereich des KWG sowie an Nichtbanken (ohne Europäische Gemeinschaften) außerhalb des Geltungsbereichs des KWG, die als Deckung für Kommunal- oder Schlichtkommunalschuldverschreibungen dienen	14 SA1 023 XI 128/6+7+8			/	
Forderungen und Wechselkredite an Kreditinstitute außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	15 XI 128/6+7+8 Bepk. A1 120/8			/	
abzüglich Forderungen und Wechselkredite an die Europäische Investitionsbank	16 SA1 080	/			
Eventuellforderungen aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, Gewährleistungsverträgen (einschließlich Lieferungsverpflichtungen) und aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten an private Unternehmen und Privatpersonen im Geltungsbereich des KWG sowie an Nichtbanken (ohne Europäische Gemeinschaften) und Kreditinstitute (ohne Europäische Investitionsbank) außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	17 SA1 030 A1 110/6+7+8 + XI 128/6+7+8 Bepk. A1 110/8			/	
Forderungen und Wechselkredite an Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	18 SA1 080			/	
abzüglich Forderungen und Wechselkredite an die Europäische Investitionsbank	19 HVI 069	/			
abzüglich in vorstehenden Positionen enthaltene Forderungen an die Deutsche Bundesbank	20 SA1 080	/			
Kredite, die über andere Kreditinstitute an den Endkreditnehmer getätigt werden	21 HVI 069	/			
Forderungen an eigene Häuser (gilt nur für Girozentrale/Sparkasse, wenn Meldung einschlägig der rechtlich unselbständigen Bausparkasse erfolgt)	22 SA1 080	/			
Weiterleitungskredite des die Mittel bereitstellenden Instituts, soweit diesem das durchleitende Institut haftet	23 Bepk. A1 113/8 A2 113/7	/			
Eventuellforderungen aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, Gewährleistungsverträgen (einschließlich Lieferungsverpflichtungen) und aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Geltungsbereich des KWG (einschließlich Europ. Investitionsbank)	24 SA1 081			/	
Gegenstände, über die ein Kreditinstitut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat	25 SA1 040			/	
Eventuellforderungen aus unbedingten Verpflichtungen der Bausparkassen zur Ablösung fremder Zwischenkredite	26 SA1 100			/	
Beteiligungen	27 SA1 130			/	
abzüglich passivierte Wertberichtigungen sowie passivierte Rechnungsabgrenzungsposten zu bereits veranrechten, auf künftige Rechnungsperioden entfallenden Erträgen (in Höhe der Anrechnungssätze der zugehörigen Kredite gemäß Grundsatz I)	28 HVI 130			/	
Abzugsposten SA4 700	29 SA1 070			/	
Abzugsposten SA4 700	30 SA4 700			/	
Aktivwerte insgesamt (unbereinigt)	31 A1				
Sonderverhältnisse sowie Korrekturposten zu den Aktivwerten des Grundsatzes I	32 SA1 191				+ /
Aktivwerte insgesamt (bereinigt)	33 zu übertragen auf SA1 195				A2
Hilfreiches Eigenkapital gemäß § 10 bzw. § 9 KWG	34 SA3 410				B
Kennziffern des Grundsatzes I*) (Obergrenze 16-fach) A1 dividiert durch B = unbereinigte Kennziffer	35				
A2 dividiert durch B = gültige bzw. bereinigte Kennziffer	36				
	37				

\*) Mit einer Dezimalstelle

**Verordnung  
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung**

**Vom 7. Dezember 1994**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b und Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung  
der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

In § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, werden die Worte „ausgenommen Bier,“ angefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Bierverordnung**

Die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), geändert durch Verordnung vom 23. November 1993 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 2“ gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

**Artikel 3**

**Übergangsregelung**

Biere, die entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 31. März 1996 in den Verkehr gebracht werden.

**Artikel 4**

**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bierverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung  
zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften  
(Ausführungsverordnung zum Seerechtsübereinkommen)**

Vom 7. Dezember 1994

**Auf Grund**

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 9a des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 4 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 5 Abs. 3 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

**Änderung der Seeschiffahrts-  
aufgaben-Übertragungsverordnung**

§ 1 der Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Auf der Hohen See“ durch die Wörter „Seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres“ und die Wörter „Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt“ durch die Wörter „Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe aa des Seeaufgabengesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden am Schluß vor den Wörtern „zu überwachen“ die Wörter „, soweit das Völkerrecht dies zuläßt oder erfordert,“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Seeschiffahrtsstraßen“ die Wörter „und im übrigen deutschen Küstenmeer“ eingefügt.



**Artikel 2****Änderung der Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See**

Die Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 442) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird in Buchstabe d am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe e angefügt:
  - „e) auf Schiffen begangenen Verstößen im Sinne des Artikels 220 Abs. 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone hinsichtlich der nach den Absätzen 3, 5 und 6 dieses Artikels zulässigen Maßnahmen;“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Bundesflagge zu führen“ die Wörter „, sowie bei den in § 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Verstößen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2 Buchstabe a bis d“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „Artikels 23 des Übereinkommens über die Hohe See“ durch die Wörter „Artikels 111 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der erste Halbsatz durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Die Verordnung gilt auf den Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsener Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" O), Borkum (53° 34' 06" N; 06° 45' 31" O) und dem Schnittpunkt der Koordinaten 53° 39' 35" N; 06° 35' 00" O begrenzt wird. Seeschiffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung sind

      1. die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie,
      2. die durchgehend durch Sichtzeichen B.11 der Anlage 1 begrenzten Wasserflächen der seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.

Darüber hinaus sind Seeschiffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung die Wasserflächen zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:“.

- b) Folgende neue Nummern 19 bis 21 werden angefügt:

- „19. Warnow von der Mündung in die Unterwarnow bis zur Mühlendammschleuse in Rostock;
20. Ryck bis zur Steinbecker-Tor-Brücke in Greifswald;
21. Uecker bis zur Straßenbrücke in Uecker-münde.“

- cc) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind lediglich § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 16, 22 bis 25 und 27, die §§ 3, 4, 5, 7, 14 und 32 Abs. 5, § 35 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 55 bis 61 anzuwenden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „durchgehende Schifffahrt“ die Wörter „auf den Binnenwasserstraßen“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Schleppverbände,“ die Wörter „die die für eine Seeschiffahrtsstraße bekanntgemachten Abmessungen nach Länge, Breite und Tiefgang überschreiten,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:
  - „10a. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge  
Fahrzeuge mit Ausnahme von Sportfahrzeugen und von Fahrzeugen der Bundeswehr, die in der Lage sind, durch das Wasser mit einer Geschwindigkeit von 25 kn oder mehr zu fahren, wie zum Beispiel Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeuge;“.
- d) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Wegerechtschiffe

- a) Fahrzeuge mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die die für eine Seeschiffahrtsstraße bekanntgemachten Abmessungen überschreiten oder die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,
- b) Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen;

- sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See;“.
- e) Nach Nummer 20 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 21 bis 27 angefügt:
- „21. Wassermotorräder  
motorisierte Wassersportgeräte mit Wasserstrahlantrieb, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Geräte;
  22. Maritime Verkehrssicherung  
die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung;
  23. Verkehrsinformationen  
nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentrale über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden;
  24. Verkehrsunterstützungen  
Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt sowie Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es auf Grund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;
  25. Verkehrsregelungen  
schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschifffahrtsstraße umfassen können;
  26. Verkehrslenkung  
Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird;
  27. Verkehrszentralen  
die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichteten Revierzentralen.“
3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuheören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.“
  4. In § 13 Abs. 2 werden nach den Wörtern „auf dem Nord-Ostsee-Kanal“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Untertrave“ die Wörter „und der Unterwarnow“ eingefügt.
  5. § 30 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird das Wort „Warnow“ durch das Wort „Unterwarnow“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1“ das Wort „weitere“ gestrichen und die Wörter „und sonstige bekanntgemachte Fahrzeuge“ eingefügt.
  6. § 31 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen“.
    - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen erlaubt; dies gilt nicht auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen.“
    - c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„(5) Im Fahrwasser ist das Fahren mit Wassermotorrädern mit Ausnahme auf den mit Sichtzeichen B.8 der Anlage I gekennzeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt; dies gilt nicht auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für das Fahren mit Wassermotorrädern.“
  7. § 43 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verkehrslenkungsstelle“ durch das Wort „Verkehrszentrale“ ersetzt.
    - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformationen der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.“

8. In § 49 Abs. 6 wird das Wort „Verkehrslenkungsstelle“ durch das Wort „Verkehrszentrale“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“.

10. Die Überschrift des § 55 wird wie folgt gefaßt:

„Strom- und Schifffahrtspolizei“.

11. Nach § 55 wird folgender neuer § 55a eingefügt:

„§ 55a

Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkung auf dem Nord-Ostsee-Kanal.“

12. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen sowie von Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,“.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden“ die Wörter „oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen“ die Wörter „oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „ausgleichen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „verhindern“ das Wort „oder“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.“

13. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Die Führer von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden, die die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen und Größen überschreiten, sowie von Fahrzeugen im Sinne des § 30 Abs. 1 haben der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntge-

machten Verkehrszentrale folgende Angaben zu melden:

1. soweit die Meldung der nachfolgenden Angaben nicht schon nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 2.6 der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744), abgegeben worden ist, rechtzeitig vor dem Befahren der von den Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden bekanntgemachten Seeschiffahrtsstraßen:

- a) Name, Rufzeichen und Art des Fahrzeugs,
- b) Position des Fahrzeugs,
- c) Länge, Breite und Tiefgang des Fahrzeugs in Metern,
- d) Abgangs- und Bestimmungshafen,
- e) Angabe, ob verflüssigte Gase, Chemikalien oder Erdöl/Erdölprodukte als Massengut befördert werden, und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
- f) Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
- g) Reeder oder dessen Bevollmächtigte;

2. während der weiteren Fahrt bei den bekanntgemachten Positionen:

- a) Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,
- b) Position des Fahrzeugs,
- c) Geschwindigkeit des Fahrzeugs und
- d) Passierzeit des Fahrzeugs;

3. Unterbrechung und Fortsetzung der Fahrt.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 haben nach Maßgabe des Meldeschemas in Anhang 1 zu Nr. 1.9 der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung zu erfolgen.

(3) Nach Abgabe der ersten Meldung über UKW-Sprechfunk muß der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-Sprechfunk auf den bekanntgemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf dem UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.“

14. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Grundregel“ durch das Wort „Grundregeln“ ersetzt.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. einer Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz, Abs. 2 bis 4, 5 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 3 über das Wasserski laufen, das Segelsurfen oder das Fahren mit Wassermotorrädern zuwiderhandelt,“.

c) Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:

„40. entgegen § 58 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 58 Abs. 3 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.“

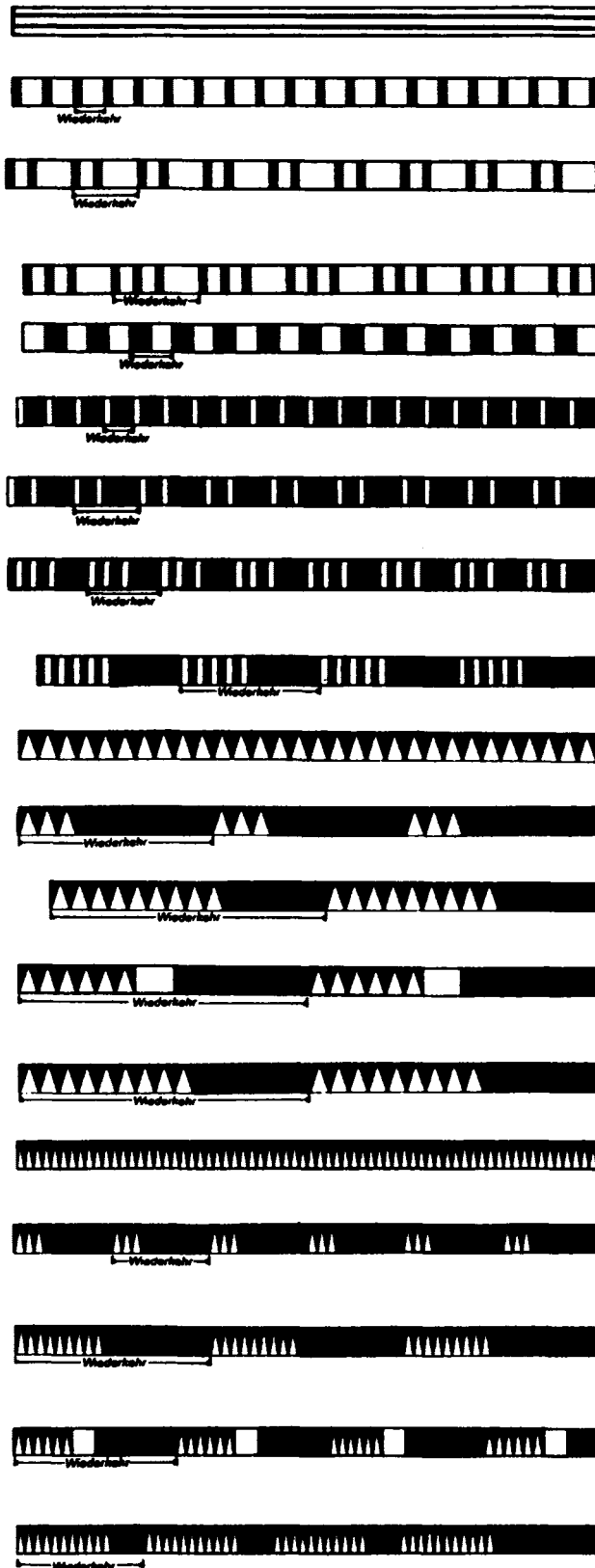
15. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) Feuer

Es werden verwendet:

- Festfeuer (F/F.)
- Unterbrochenes Feuer  
mit Einzelunterbrechung (Oc/Ubr.)  
oder  
mit Gruppen von 2 Unterbrechungen (Oc [2]/Ubr. [2])  
oder  
mit Gruppen von 3 Unterbrechungen (Oc [3]/Ubr. [3])
- Gleichtaktfeuer (Iso/Glt.)
- Blitzfeuer  
mit Einzelblitzen (Fl./Blz.)  
oder  
mit Gruppen von 2 Blitzen (Fl. [2]/Blz. [2])  
oder  
mit Gruppen von 2 + 1 Blitzen (Fl. [2 + 1]/Blz. [2 + 1])  
oder  
mit Gruppen von 5 Blitzen (Fl. [5]/Blz. [5])
- Funkelfeuer  
mit dauerndem Funkeln (Q/Fkl.)  
oder  
mit Gruppen von 3 Funkeln (Q [3]/Fkl. [3])  
oder  
mit Gruppen von 9 Funkeln (Q [9]/Fkl. [9])  
oder  
mit Gruppen von 6 Funkeln und 1 Blink (Q [6] + LFl/Fkl. [6] + Blk.)  
oder  
mit Unterbrechungen (IQ/Fkl.unt.)
- Schnelles Funkelfeuer  
mit dauerndem schnellen Funkel (VQ/SFkl.)  
oder  
mit Gruppen von 3 schnellen Funkeln (VQ [3]/SFkl. [3])  
oder  
mit Gruppen von 9 schnellen Funkeln (VQ [9]/SFkl. [9])  
oder  
mit Gruppen von 6 schnellen Funkeln und 1 Blink (VQ [6] + LFl/SFkl. [6] + Blk.)  
oder  
mit Unterbrechungen (IVQ/SFkl. unt.)



Ein Funkelfeuer wird mit 60 Lichterscheinungen/Minute und ein schnelles Funkelfeuer mit 100 bis 120 Lichterscheinungen/Minute ausgesendet. Ein Blinken wird als Lichterscheinung von mehr als 2 Sekunden Dauer sichtbar. In den Klammern ist für jede Kennung die englische/deutsche Abkürzung genannt.“

b) Abschnitt I – Sichtzeichen – wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer A.17 Buchstabe b wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3)“.

bb) Nach Ziffer B.7 wird folgende Ziffer B.8 eingefügt:

„B.8 Wassermotorräder  
(§ 31 Abs. 5 Satz 1)

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt ist:

rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wassermotorrades.“



cc) In Ziffer B.11 Buchstabe a wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI/Blz., FI (2)/Blz. (2), Oc (2)/Ubr. (2), Oc (3)/Ubr. (3), Q/Fkl. oder IQ/Fkl.unt.“

dd) In Ziffer B.11 Buchstabe b wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI/Blz., FI (2)/Blz. (2), Oc (2)/Ubr. (2), Oc (3)/Ubr. (3), Q/Fkl. oder IQ/Fkl.unt.“

ee) In Ziffer B.12 wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„Iso /Glt oder Oc/Ubr.“

ff) In Ziffer B.13 Buchstabe a wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI (2 + 1)/Blz. (2 + 1)“.

gg) In Ziffer B.13 Buchstabe b wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI (2 + 1)/Blz. (2 + 1)“.

hh) In Ziffer B.14 Buchstabe a wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3)“.

ii) In Ziffer B.15 Buchstabe a wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„VQ/SFkl. oder Q/Fkl.“

jj) In Ziffer B.15 Buchstabe b wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„VQ (3)/SFkl. (3) oder Q (3)/Fkl. (3)“.

kk) In Ziffer B.15 Buchstabe c wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„VQ (6) + LFI/SFkl. (6) + Blk. oder Q (6) + LFI/Fkl. (6) + Blk.“

ll) In Ziffer B.15 Buchstabe d wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„VQ (9)/SFkl. (9) oder Q (9)/Fkl. (9)“.

mm) In Ziffer B.15 Buchstabe e wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI (2)/Blz. (2)“.

nn) In Ziffer B.16 wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3), bei dem Beispiel g nur FI (5)/Blz. (5)“.

oo) In Ziffer B.16 Buchstabe g wird die Kennung wie folgt gefaßt:

„FI (5)/Blz. (5)“.

16. In Anlage II Abschnitt II.2 – Schallsignale der Fahrzeuge – wird die Ziffer 3.1.2 wie folgt gefaßt:

„3.1.2 Von mehr als 100 m Länge

5 Sekunden lang rasches Läuten der Glocke auf dem Vorschiff mit darauffolgenden 5 Einzelschlägen und zusätzlich am Heck unmittelbar danach 5 Sekunden lang rasches Schlagen eines Gongs oder eines Signals mit einem anderen Instrument, dessen Ton oder Klang mit dem Glockenläuten nicht verwechselt werden kann.

5s



5s“

17. Die Anlage IV wird aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung der Verordnung  
zu den Internationalen Regeln von 1972  
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 1****Inkraftsetzung  
der Internationalen Regeln**

Die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, die dem Übereinkommen von 1972 (BGBl. 1976 II S. 1023) beigefügt und zuletzt durch Beschluß der 18. Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London vom 4. November 1993 geändert worden sind, im folgenden als „Internationale Regeln“ bezeichnet, sind in der aus der Anlage ersichtlichen deutschen Übersetzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden.“

2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen bundeseigenen Häfen“ die Wörter „sowie im übrigen deutschen Küstenmeer“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „festgelegt“ durch das Wort „angenommen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „oder sonstige Vorrichtungen zur“ die Wörter „wissenschaftlichen Meeresforschung oder“ eingefügt und nach dem Wort „Naturschätzen“ die Wörter „im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates“ gestrichen.
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a****Auskunft auf Ersuchen**

(1) Wird der Fahrzeugführer eines Schiffes, das sich in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder dem Küstenmeer eines anderen Staates befindet, von den Behörden dieses Staates mit der Begründung, daß er gegen anwendbare internationale Regeln und Normen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe verstoßen habe, ersucht, Angaben über die Identität und den Registerhafen, den letzten oder nächsten Anlaufhafen seines Schiffes und andere sachdienliche Angaben zu machen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß erfolgt ist, so hat er diesem Ersuchen nachzukommen.

(2) Wird der Fahrzeugführer eines Schiffes im Küstenmeer anderer Staaten, die mit einem oder mehreren anderen Staaten für das Einlaufen in ihre Häfen oder inneren Gewässer oder für das Anlegen an ihren vor der Küste liegenden Umschlagplätzen gemeinsame Bedingungen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt erlassen haben, von den Behörden des Küstenstaates ersucht, Auskunft darüber zu geben, ob das Schiff zu einem Staat derselben Region, der an der gemeinsa-

men Regelung beteiligt ist, weiterfährt und gegebenenfalls die von diesem Staat für das Anlaufen in seine Häfen festgelegten Bedingungen erfüllt, so hat er diesem Ersuchen nachzukommen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr macht die in Absatz 2 genannten Staaten in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschiffahrt des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie) bekannt.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Regel 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Ziffer i werden die Wörter „ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge darf an Stelle dieses Signalkörpers einen Korb führen;“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c Ziffer i werden die Worte „ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge darf an Stelle dieses Signalkörpers einen Korb führen;“ gestrichen.

- cc) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Die zusätzlich zu diesen Regeln in Anlage II beschriebenen Signale gelten für ein fischendes Fahrzeug, das sich in nächster Nähe anderer fischender Fahrzeuge befindet.“

- b) Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Abschnitt 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Ist für ein Maschinenfahrzeug nur ein Topplicht vorgeschrieben, so ist dieses Licht vorlicher als mittschiffs anzubringen; ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge braucht dieses Licht jedoch nicht vorlicher als mittschiffs anzubringen, muß es aber möglichst weit vorn führen.“

- bb) Der Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe b Ziffer i.

bbb) Dem Buchstaben b wird folgende Ziffer ii angefügt:

„ii) Ist die Einhaltung der Ziffer i durch Führen nur eines Rundumlichtes nicht möglich, so sind zwei in geeigneter Weise angebrachte oder abgeschirmte Rundumlichter zu verwenden, so daß sie aus einer Entfernung von einer Seemeile möglichst als ein Licht erscheinen.“

- cc) Nach Abschnitt 12 wird folgender neuer Abschnitt 13 angefügt:

„13 – Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge  
Das Topplicht eines Hochgeschwindigkeitsfahrzeugs mit einem Verhältnis von Länge zu Breite von weniger als 3:1 kann in niedrigerer Höhe im Verhältnis zur Breite des Fahrzeugs angebracht werden als unter Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer i vorgeschrieben; allerdings darf der Basiswinkel des gleichschenkligen Dreiecks, das durch die Seitenlichter und das Topplicht gebildet wird, in Vorderansicht nicht weniger als 27 Grad betragen.“

- dd) Der bisherige Abschnitt 13 wird Abschnitt 14.

- c) Der Abschnitt 2 der Anlage II wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satz des Buchstabens a vor der Ziffer i wird wie folgt gefaßt:
- „a) Fahrzeuge von 20 oder mehr Meter Länge zeigen beim Trawlen, gleichviel ob mit pelagischen Netzen oder mit Grundschleppnetzen.“
- bb) Der einleitende Satz des Buchstabens b vor der Ziffer i wird wie folgt gefaßt:
- „b) Jedes Fahrzeug von 20 oder mehr Meter Länge, das im Gespann trawlt, zeigt.“
- cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge darf beim Trawlen, gleichviel ob es ein pelagisches Netz oder ein Grundschleppnetz verwendet oder im Gespann trawlt, die nach den Buchstaben a oder b vorgeschriebenen Lichter führen.“
- d) In Abschnitt 1 der Anlage IV wird Buchstabe o wie folgt gefaßt:
- „o) zugelassene Signale, die über Funksysteme einschließlich Radartransponder auf Überlebensfahrzeugen übermittelt werden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen.“
4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von vier Wochen“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- „Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“
6. § 8a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8a

Fahrverbot

(1) Dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem bis zu zwölf Monaten oder unbefristet zu untersagen (Fahrverbot), wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen.

(2) Dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 kann das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem bis zu zwölf Monaten oder unbefristet untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen oder der Inhaber einer im Befähigungszeugnis eingetragenen Auflage nicht nachkommt.

(3) Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis kann das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem bis zu zwölf Monaten untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 gegeben sind und sich aus dem Verhalten des Inhabers im Verkehr nicht ergibt, daß er zum Führen eines Sportbootes nicht mehr geeignet ist.

(4) Über das Fahrverbot entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest. Sie teilt ihre Entscheidung, soweit der Inhaber eines Befähigungszeugnisses betroffen ist, unter Angabe der Gründe der Behörde mit, die das Befähigungszeugnis erteilt hat.

(5) Der Sportbootführerschein ist nach der bestandskräftigen Anordnung des Fahrverbots unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest abzuliefern. Er ist auch abzuliefern, wenn die Anordnung des Fahrverbots angefochten wurde, aber der sofortige Vollzug der Anordnung angeordnet worden ist.“

**Artikel 5**

**Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See**

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Wer auf den Seeschiffahrtsstraßen“ das Komma und die Wörter „ausgenommen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres im Sinne der Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeug“ die Wörter „oder Wassermotorrad“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt gestrichen und folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „oder wem die Fahrerlaubnis durch das Seeamt oder das Bundesoberseeamt bestandskräftig entzogen worden ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „das vom untersuchenden Arzt unmittelbar dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag und in Abschrift dem Antragsteller zuzuleiten ist,“ angefügt.

7. § 9 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort sowie das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis und gegebenenfalls der Verlust des Sportbootführerscheins und das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung einzutragen;“

## 8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Betrag „DM 54,-“ durch den Betrag „DM 64,-“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Betrag „DM 22,-“ durch den Betrag „DM 30,-“ ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. für die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 8 und die Verhängung eines Fahrverbots nach § 8a DM 85,-  
bis DM 250,-“.
- dd) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
- „8. für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr;
- dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes unbeachtlich ist.“
- ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefaßt:
- „9. Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.“
- ff) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. für die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 8.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 9 von den Prüfungsausschüssen.“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. nach Absatz 1 Nr. 4, 5 und 8 von den beauftragten Verbänden.“

## 9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Fahrverbot nach § 8a Abs. 1“ die Wörter „, 2 oder 3“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Entziehung der Fahrerlaubnis“ die Wörter „oder in den Fällen des § 8a Abs. 5“ eingefügt.

**Artikel 6****Änderung  
der Anlaufbedingungsverordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246) wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. „Maritime Verkehrssicherung“: die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung;“

- b) Die Nummern 12 und 13 werden wie folgt gefaßt:

„12. „Verkehrsunterstützungen“: Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt und Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es auf Grund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;

13. „Verkehrsregelungen“: schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können;“

2. In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „Telefax + (4721) 106466“ durch die Wörter „Telefax + (4721) 106393 oder 106394“ ersetzt.

3. In Nummer 6.1 Satz 1 wird das Wort „inneren“ gestrichen.

4. Der Anhang 2 zu Nummer 1.15 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

**Artikel 7****Änderung  
der Verordnung zur Durchführung  
des Seeunfalluntersuchungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 1992 (BGBl. I S. 1604), wird wie folgt geändert:



1. In § 1 werden die Wörter „im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „des Bereichs des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone“ ersetzt.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nr. 6 tritt am 4. November 1995 in Kraft.

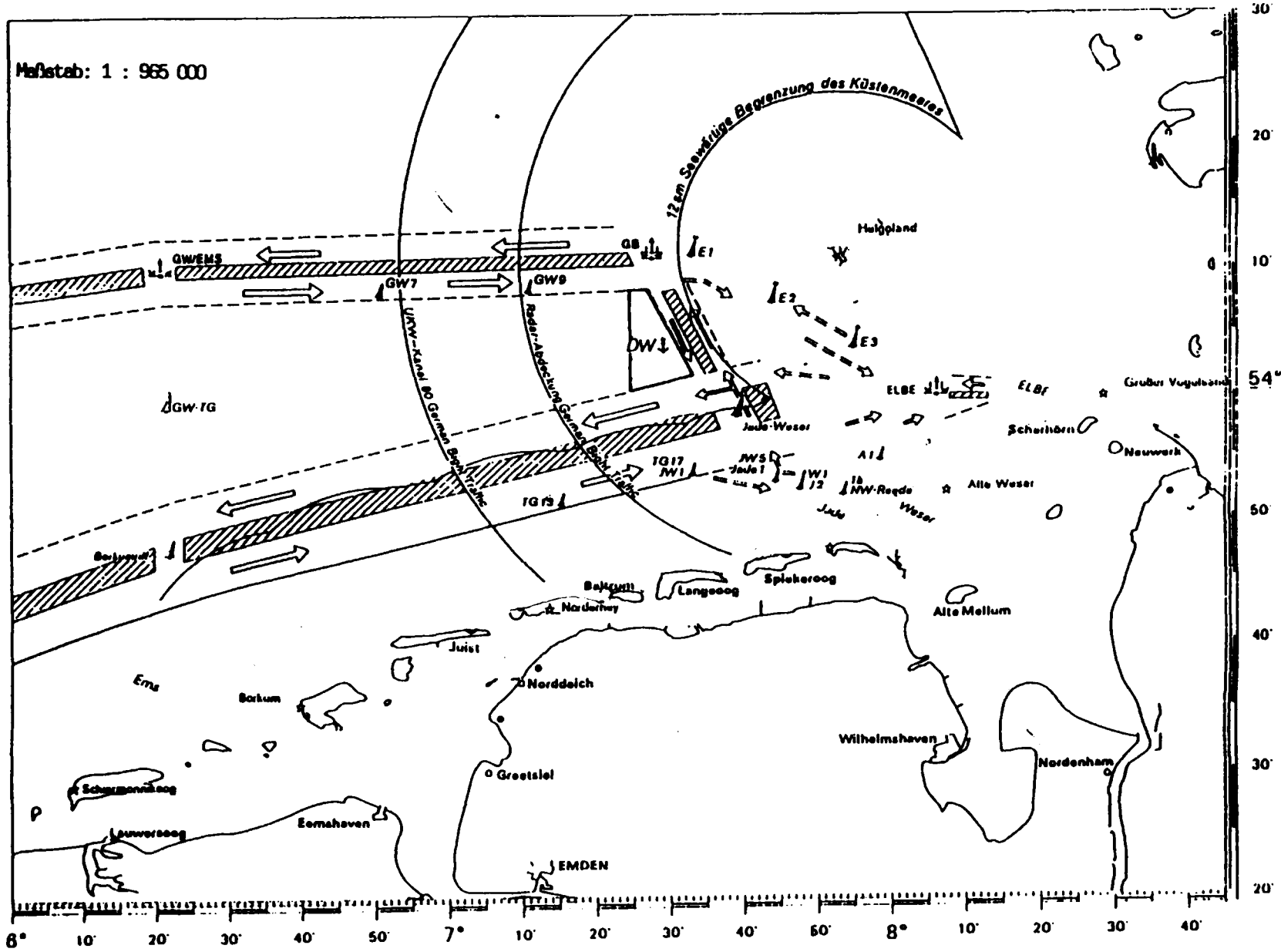
Bonn, den 7. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann

Anlage  
(zu Artikel 6 Nr. 4)

Anhang 2  
(zu Nummer 1.15)

Innere Deutsche Bucht im Sinne der Nummer 1.15 der Anlage ist der Bereich, der durch den UKW-Kanal 80 abgedeckt wird und in der Karte dargestellt ist.



## Zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 und Nr. 7, des § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), § 6a Abs. 1 neugefaßt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- des § 6a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), die zuletzt gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, verordnen – hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise – das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

### Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (EG-TypV\*)

#### Inhaltsverzeichnis

##### Abschnitt 1

##### EG-Typgenehmigung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren
- § 3 Erteilung der EG-Typgenehmigung
- § 4 Änderung der EG-Typgenehmigung
- § 5 Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen
- § 6 Widerspruch
- § 7 Besondere Verfahren
- § 8 EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten
- § 9 Zulassung und Veräußerung
- § 10 Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

##### Abschnitt 2

##### Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begut- achtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

- § 11 Anerkennung und Anerkennungsstelle
- § 12 Erteilung der Anerkennung
- § 13 Änderung der Anerkennung
- § 14 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Überwachung der anerkannten Stellen
- § 17 Vorläufige Anerkennungen
- § 18 Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebslaubnisse für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebslaubnisse für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 264 S. 49).

**Abschnitt 3****Akkreditierung von Stellen  
zur Kontrolle der Qualitätssicherung**

- § 19 Akkreditierung und Akkreditierungsstelle  
 § 20 Erteilung, Änderung, Beendigung und Überwachung der Akkreditierung

**Abschnitt 4****Allgemeine Vorschriften**

- § 21 Harmonisierte Normen  
 § 22 Freistellungsklausel  
 § 23 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 1****EG-Typgenehmigung****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihren Anhängern (Fahrzeuge), die in einer oder in mehreren Stufen gefertigt werden, sowie
2. Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten

nach der Richtlinie 70/156/EWG (Betriebserlaubnisrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), angepaßt durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993 (ABl. EG Nr. L 264 S. 49).

(2) Ausgenommen sind

1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger,
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsmaschinen sowie
3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 350 kg (ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen), mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und – bei Fremdzündungsmotoren – mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder – bei anderen Antriebsarten – mit einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW und
4. vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 400 kg (550 kg bei Fahrzeugen zur Güterbeförderung) – ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen – und mit einer Motornennleistung von nicht mehr als 15 kW nach Artikel 1 Abs. 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72).

(3) Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie.

**§ 2****Genehmigungsbehörde  
und Genehmigungsverfahren**

(1) Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Die EG-Typgenehmigung wird dem Hersteller auf Antrag erteilt. Für das Antragsverfahren gilt Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie. Ist der Hersteller in dem Gebiet, in welchem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, nicht ansässig, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

(3) Die mit dem Antrag für einen Fahrzeugtyp vorgeschriebene Vorlage der Genehmigungsbögen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten entfällt, wenn die betreffenden Genehmigungen bereits vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt wurden.

(4) Der Antragsteller kann über den zu genehmigenden Fahrzeugtyp und über die zum Fahrzeugtyp vorzunehmende Zuordnung

1. der Genehmigungsanträge,
2. der Beschreibungsmappe und Genehmigungsbögen nach Artikel 3 Abs. 1 der Betriebserlaubnisrichtlinie,
3. der Angaben in der Beschreibungsmappe nach Artikel 3 Abs. 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie oder
4. der gleichwertigen Genehmigungen, die der Rat der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 Abs. 1 der Betriebserlaubnisrichtlinie anerkannt hat, sowie der in Anhang IV Teil 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie aufgeführten internationalen Regelungen

einen Prüfbericht eines Technischen Dienstes vorlegen, der Angaben nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Betriebserlaubnisrichtlinie enthält. Dieser Prüfbericht muß von einem Technischen Dienst nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde erstellt worden sein. Die Genehmigungsbehörde kann anordnen, daß für den Fahrzeugtyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird, ein entsprechendes Fahrzeug bei ihr oder beim Hersteller vorzuführen ist.

(5) Der Antragsteller hat das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems (§ 3 Abs. 1) gegenüber der Genehmigungsbehörde nach deren näherer Bestimmung nachzuweisen. Die hierfür notwendige Überprüfung kann durch die Genehmigungsbehörde erfolgen; sie kann auch durch eine nach § 19 akkreditierte Zertifizierungsstelle oder durch die Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen werden, wenn sie vom Kraftfahrt-Bundesamt als Genehmigungsbehörde hierzu beauftragt wurden. Abweichend von Satz 1 kann der Antragsteller den Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
  2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 19 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
  3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle
- ausgestellt ist.

Die Zertifizierung nach Satz 3 Nr. 3 wird nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkannt.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Überprüfung nach Anhang X Abschnitt 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie durchführen oder durch eine Zertifizierungsstelle (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2) oder einen Technischen Dienst nach Artikel 14 der Betriebserlaubnisrichtlinie durchführen lassen.

(7) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde nach Artikel 3 Abs. 5 der Betriebserlaubnisrichtlinie zu erklären, daß für denselben Typ in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist.

### § 3

#### Erteilung der EG-Typgenehmigung

(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 bis 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie vorliegen und der Antragsteller über ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang X der Betriebserlaubnisrichtlinie verfügt, das entweder der Norm EN 29002 (Ausgabe Dezember 1987) oder einem gleichwertigen Standard entspricht, um zu gewährleisten, daß die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

(2) Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten durch deren Inhaber sicherzustellen.

(3) Der Inhaber der Genehmigung hat die Übereinstimmungsbescheinigungen nach Anhang IX der Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen und jedem dem genehmigten Typ entsprechenden Fahrzeug beizufügen oder vorzuhalten. Er ist ermächtigt, außer der Übereinstimmungsbescheinigung für das betreffende Fahrzeug auch einen Fahrzeugbrief nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen. Auf der Übereinstimmungsbescheinigung hat er zu vermerken, daß durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgefüllt worden ist. Die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und der Vermerk auf der Übereinstimmungsbescheinigung können auch von einem hierfür durch den Genehmigungsinhaber bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden. Ist der Genehmigungsinhaber in dem Gebiet, in welchem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, nicht ansässig, ist die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und die entsprechende Vornahme des Vermerks auf der Übereinstimmungsbescheinigung nur durch einen bevollmächtigten Vertreter zulässig, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

(4) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit hat alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Bauteile beziehungsweise selbständigen technischen Einheiten nach Artikel 6 Abs. 3 der Betriebserlaubnisrichtlinie zu kennzeichnen.

(5) Der Inhaber eines Genehmigungsbogens, der für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie enthält, hat nach Artikel 6 Abs. 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie mit jedem hergestellten Bauteil oder jeder selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über die Beschränkungen mitzuliefern und Vorschriften über den Einbau anzugeben.

### § 4

#### Änderung der EG-Typgenehmigung

Der Inhaber der EG-Typgenehmigung hat die Genehmigungsbehörde über jede Änderung zu den Angaben, die in den Beschreibungsunterlagen enthalten sind, zu unterrichten. Hat der Inhaber der Genehmigung einen Technischen Dienst beauftragt, kann dieser im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde darüber entscheiden, ob die Änderung Auswirkungen auf die Beschreibungsunterlagen hat. Hat die Änderung Auswirkungen auf die Beschreibungsunterlagen, so bedarf es für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung eines Antrages an die Genehmigungsbehörde, die die ursprüngliche EG-Typgenehmigung erteilt hat. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Änderungen der Beschreibungsunterlagen und des Genehmigungsbogens nach Artikel 5 Abs. 3 und 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie vor.

### § 5

#### Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen

(1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Beseitigung aufgetretener Mängel und zur Gewährleistung der Vorschriftmäßigkeit auch bereits im Verkehr befindlicher Fahrzeuge, Bauteile oder selbständiger technischer Einheiten je nach den Umständen nachträglich Nebenbestimmungen anordnen.

(2) Die EG-Typgenehmigung erlischt, wenn eine oder mehrere der Genehmigungen nach Einzelrichtlinien ungültig werden, die Bestandteil der betreffenden Beschreibungsunterlagen sind.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die EG-Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn festgestellt wird, daß

1. Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder Bauteile oder selbständige technische Einheiten mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen (Artikel 11 Abs. 1 der Betriebserlaubnisrichtlinie) oder
2. Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung beziehungsweise einer vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, oder
3. der Hersteller nicht über ein vorgeschriebenes Qualitätssicherungssystem nach Anhang X der Betriebserlaubnisrichtlinie verfügt oder dieses System nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise anwendet.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 5 Abs. 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie innerhalb eines Monats die erforderlichen Unterlagen für jeden Fahrzeugtyp, für den es die Genehmigung erteilt, verweigert, geändert, widerrufen oder zurückgenommen hat. Im Falle des Erlöschens nach Absatz 2 gilt Artikel 5 Abs. 5 der Betriebserlaubnisrichtlinie.

(5) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Betriebserlaubnisrichtlinie monatlich eine Liste der Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die es während

dieses Monats erteilt, verweigert, widerrufen oder zurückgenommen hat.

## § 6

### Widerspruch

Gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt als Widerspruchsbehörde.

## § 7

### Besondere Verfahren

(1) Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Betriebserlaubnisrichtlinie obliegenden Aufgaben werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Kraftfahrt-Bundesamt wahrgenommen.

(2) Für Fahrzeuge, die in Kleinserien im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe a der Betriebserlaubnisrichtlinie hergestellt werden, können Betriebserlaubnisse nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann für Fahrzeuge aus Kleinserien, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine Typgenehmigung erteilt ist, auf Antrag diese Typgenehmigung für die Zulassung im Inland anerkennen. Im übrigen gilt Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a der Betriebserlaubnisrichtlinie.

(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie, für die es eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, die Weitergeltung dieser Genehmigung gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie bewilligen.

(4) Für Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe c der Betriebserlaubnisrichtlinie kann eine EG-Typgenehmigung erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Betriebserlaubnisrichtlinie.

## § 8

### EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) In den anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Betriebserlaubnisrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigungen gelten nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Betriebserlaubnisrichtlinie auch im Inland.

(2) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, daß Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder Bauteile oder selbständige technische Einheiten mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, kann das Kraftfahrt-Bundesamt von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die Genehmigung erteilt wurde, eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Abs. 3 bis 6 der Betriebserlaubnisrichtlinie verlangen. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die für die Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge im Inland zuständigen Stellen über das Ergebnis unterrichten.

(3) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung beziehungsweise einer vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, kann das Amt die Veräußerung der betref-

fenden Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland für die Dauer von höchstens sechs Monaten untersagen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung solcher Fahrzeuge oder das Inverkehrbringen solcher Fahrzeugteile, die unter Absatz 3 fallen, versagen. Sind die betreffenden Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsstelle nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

## § 9

### Zulassung und Veräußerung

(1) Neue Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorgeschrieben ist, dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX der Betriebserlaubnisrichtlinie) versehen sind. Bauteile und selbständige technische Einheiten, die unter die Betriebserlaubnisrichtlinie fallen, dürfen zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den entsprechenden Einzelrichtlinien übereinstimmen und nach Artikel 6 Abs. 3 der Betriebserlaubnisrichtlinie gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Betriebserlaubnisrichtlinie.

## § 10

### Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

Das Kraftfahrt-Bundesamt leistet Amtshilfe, wenn die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft unter Berufung auf die Betriebserlaubnisrichtlinie oder auf eine Einzelrichtlinie hierum ersuchen.

## Abschnitt 2

### Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

## § 11

### Anerkennung und Anerkennungsstelle

(1) Stellen, die die Aufgaben von Technischen Diensten nach der Betriebserlaubnisrichtlinie, nach den in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie aufgeführten Einzelrichtlinien oder nach den gemäß Artikel 9 der Betriebserlaubnisrichtlinie anerkannten gleichwertigen internationalen Regelungen wahrnehmen, müssen nach Artikel 14 der Betriebserlaubnisrichtlinie anerkannt sein.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 dürfen auch von amtlich anerkannten Sachverständigen wahrgenommen werden, wenn die Technische Prüfstelle, der sie angehören, hierfür anerkannt ist.

(3) Die Aufgaben der Anerkennung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle in Anlehnung an die Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989) wahr.

## § 12

**Erteilung der Anerkennung**

(1) Der Antrag auf Anerkennung mit den erforderlichen Unterlagen ist schriftlich an die Anerkennungsstelle zu richten. Es sind die Formblätter und Muster zu verwenden, die von der Anerkennungsstelle vorgesehen sind und die von ihr auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß für die beantragte Prüfständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien gemäß der Norm EN 45001 (Ausgabe Mai 1990) und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Die Anerkennungsstelle kann näher bestimmen, auf welche Weise der Antragsteller den Nachweis, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, zu erbringen hat.

(3) Über die Erteilung der Anerkennung entscheidet die Anerkennungsstelle unter Beteiligung eines bei ihr errichteten Anerkennungsausschusses, dem auch zwei Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden angehören. Die Anerkennungsstelle trifft keine Entscheidung gegen die übereinstimmenden Voten dieser Vertreter.

(4) Die Anerkennung wird durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, aus dem sich Art und Umfang der Prüfständigkeiten der anerkannten Stelle ergeben. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben durch die Stelle zu gewährleisten.

(5) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten Namen und Anschriften der anerkannten Technischen Dienste (§ 11 Abs. 1) unter Angabe von Art und Umfang der Prüfständigkeiten sowie gegebenenfalls der Dauer der Anerkennung.

## § 13

**Änderung der Anerkennung**

(1) Die anerkannte Stelle hat der Anerkennungsstelle jede Änderung der Angaben, die in den Antragsunterlagen nach § 12 Abs. 1 enthalten sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anerkennung kann durch Nachtrag geändert werden. Für das Nachtragsverfahren gilt § 12.

## § 14

**Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf einer etwa festgesetzten Frist oder bei Einstellung des Betriebs der anerkannten Stelle.

(2) Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die nach § 12 Abs. 2 zu fordernden Kriterien nicht erfüllt sind, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn die Prüfaufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden. § 12 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anerkennung kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn die nach § 12 Abs. 2 zu fordernden Kriterien zum Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheides nicht erfüllt waren. § 12 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 12 Abs. 5 ist anzuwenden.

## § 15

**Widerspruchsverfahren**

Gegen die Entscheidung der Anerkennungsstelle ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt als Widerspruchsbehörde. Beteiligt ist ein bei ihr errichteter Widerspruchsausschuß, dem auch zwei Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden angehören. § 12 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

## § 16

**Überwachung der anerkannten Stellen**

Die Anerkennungsstelle kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungskriterien, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Beachtung der mit der Anerkennung verbundenen Pflichten überprüfen oder überprüfen lassen. Die mit der Überprüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der anerkannten Stelle während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Inhaber der Anerkennung hat die Maßnahmen zu ermöglichen.

## § 17

**Vorläufige Anerkennungen**

(1) Soweit Technische Dienste vom Kraftfahrt-Bundesamt auf der Grundlage der Norm EN 45 001 (Ausgabe Mai 1990) bereits vorläufig und befristet anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bis zum Ablauf der im Anerkennungsbescheid benannten Frist wirksam.

(2) Für die Anerkennung nach Absatz 1 gelten § 12 Abs. 5 und die §§ 13 bis 16 entsprechend.

## § 18

**Akkreditierung und Akkreditierungsstelle**

(1) Stellen im Sinne von § 11 Abs. 1 können sich auf der Grundlage der Normen EN 45 001 und EN 45 002 (jeweils Ausgabe Mai 1990) akkreditieren lassen. Nach Satz 1 akkreditierte Technische Dienste sind zur Erfüllung der in § 11 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben befugt und bedürfen keiner gesonderten Anerkennung.

(2) Stellen, die Prüfungen und Begutachtungen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen sowie von hierzu verwendeten Meß- oder Prüfeinrichtungen für Zwecke der Erteilung von Erlaubnissen oder Genehmigungen oder der Ausstellung von Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen oder Begutachtungen nach dem Straßenverkehrsrecht vornehmen, können sich ebenfalls nach Absatz 1 Satz 1 akkreditieren lassen. Die Akkreditierung enthält die Befugnis zur Erfüllung der in Satz 1 beschriebenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989) wahr.

(4) Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, daß für die beantragte Prüf- und Begutachtungszuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben nach den allgemeinen Kriterien gemäß der Norm EN 45 001 (Ausgabe Mai 1990) und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird und wenn

durch die Begutachtung nach der Norm EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) die Erfüllung dieser Kriterien nachgewiesen wird.

(5) Für die Akkreditierung und das Akkreditierungsverfahren sind die Vorschriften des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 1 und 3 bis 5 und der §§ 13 bis 16 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Anerkennungsausschusses (§ 12 Abs. 3) tritt der Akkreditierungsausschuß.

### Abschnitt 3

#### Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung

##### § 19

#### Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

(1) Stellen, die die Vorhaltung und die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen nach Anhang X Abschnitt 1.3 der Betriebserlaubnisrichtlinie kontrollieren (Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme), müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe September 1989) und EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) akkreditiert sein.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989) wahr.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann auch selbst die Aufgaben der Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme wahrnehmen.

(4) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates erteilt ist (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3), bleibt unberührt.

##### § 20

#### Erteilung, Änderung, Beendigung und Überwachung der Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, daß für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien gemäß der Norm EN 45 012 (Ausgabe September 1989) erfolgen wird, und wenn durch die Begutachtung gemäß der Norm EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) die Erfüllung dieser Kriterien nachgewiesen wird.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1, 4 und 5, der §§ 13, 14 und 15 Satz 1 und 2 sowie des § 16 sind entsprechend anzuwenden.

### Abschnitt 4

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 21

#### Harmonisierte Normen

Soweit in dieser Verordnung auf EN Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

##### § 22

#### Freistellungsklausel

Die anerkannte oder akkreditierte Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland und die Länder von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Anerkennung oder Akkreditierung nach dem zweiten und dritten Abschnitt übertragenen Befugnisse verursacht werden.

##### § 23

#### Übergangsvorschriften

(1) Artikel 2 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 92/53/EWG vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 9) ist anzuwenden.

(2) § 9 ist für vollständige Fahrzeuge der Klasse M1 im Sinne der Betriebserlaubnisrichtlinie ab 1. Januar 1996 und für nach dem Verfahren der Mehrstufen-Typgenehmigung vervollständigte Fahrzeuge dieser Klasse ab 1. Januar 1998 anzuwenden.

#### Artikel 2

#### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Erteilung einer Betriebserlaubnis“ die Wörter „oder einer EG-Typgenehmigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „wenn die zuständige Behörde für sie eine Betriebserlaubnis erteilt hat“ durch die Wörter „wenn für die Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung erteilt ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „der Vorschriften über den Fahrzeugbrief“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. die vorgeschriebene Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung oder“.

2. In § 19 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für die EG-Typgenehmigung.“

3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Fahrzeugbrief (§ 25)“ die Wörter „einschließlich der von der Zulassungsstelle herauszutrennenden Blätter“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verantwortliche“ die Wörter „unter Angabe des Datums“ eingefügt.



4. In § 21 Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger“ die Wörter „oder die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger hat der Verfügungsberechtigte bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu beantragen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll. Der Antrag muß die nach § 34 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes und nach § 1 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung vorgesehenen Daten enthalten. Mit dem Antrag ist für zulassungspflichtige Fahrzeuge zum Nachweis der Verfügungsberechtigung und der Betriebserlaubnis der Fahrzeugbrief vorzulegen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Ausfertigung eines Briefes zu beantragen. Mit dem Antrag auf Ausfertigung eines Briefes ist eine Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes darüber vorzulegen, daß das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch daß es gesucht wird. Als Fahrzeugbrief dürfen nur die amtlich hergestellten Vordrucke mit einem für die Bundesdruckerei geschützten wasserzeichenähnlichen Sicherheitsmerkmal verwendet werden. Der Nachweis für eine EG-Typgenehmigung ist bei erstmaliger Zuteilung eines Kennzeichens durch Vorlage der nach Artikel 6 der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu führen, soweit dieser Nachweis nicht bereits durch die Vorlage des Fahrzeugbriefes erfolgt. Enthält die Übereinstimmungsbescheinigung den Vermerk, daß für dasselbe Fahrzeug ein Fahrzeugbrief ausgefüllt ist, muß auch dieser Brief vorgelegt werden. Fertigt die Zulassungsstelle für ein Fahrzeug mit einer EG-Typgenehmigung einen Brief aus, hat sie auf der Übereinstimmungsbescheinigung diese Ausfertigung unter Angabe der betreffenden Briefnummer zu vermerken. Für Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, ist zum Nachweis der Betriebserlaubnis die vorgeschriebene Bescheinigung (§ 18 Abs. 5 Nr. 1 oder 2) oder zum Nachweis der EG-Typgenehmigung die vorgeschriebene Übereinstimmungsbescheinigung (§ 18 Abs. 5 Nr. 1a) vorzulegen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, in welchem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, im Verkehr waren, müssen vor Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einer Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 unterzogen werden, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Abschnitt 2 inzwischen eine Hauptuntersuchung fällig gewesen wäre. Wäre die Hauptuntersuchung erst nach Zuteilung des amtlichen Kennzeichens fällig, so ist von der Zulassungsstelle eine Prüfplakette zuzuteilen, die diesen Zeitpunkt angibt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Abgasuntersuchung nach § 47a Anlage VIII Abschnitt 2. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wann das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, erstmals in den Verkehr gekommen ist. Anderenfalls ist die Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 und die Abgasuntersuchung nach § 47a vor Zuteilung des amtlichen Kennzeichens vorzunehmen. Für Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums im Verkehr waren, ist vor der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens in jedem Fall eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 und eine Abgasuntersuchung nach § 47a vorzunehmen.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Als Personenkraftwagen sind auch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t zu bezeichnen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder vorwiegend der Beförderung von Gütern zu dienen, und die außer dem Führersitz Plätze für nicht mehr als acht Personen haben.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Betriebserlaubnis“ die Wörter „oder der EG-Typgenehmigung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Wörtern „fehlt noch die“ das Wort „erforderliche“ eingefügt.
7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Sie hat außerdem, falls noch nicht geschehen, die vorgesehenen Angaben über die Beschreibung des Fahrzeugs in den Brief einzutragen. Hierfür werden der Zulassungsstelle, soweit es für die Zulassung erforderlich und angemessen ist, vom Kraftfahrt-Bundesamt Datenblätter zur Verfügung gestellt, um die Eintragungen maschinell vornehmen zu können. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat diese Datenblätter zu erstellen, soweit es über die hierzu erforderlichen Angaben verfügt. Die Zulassungsstelle hat demjenigen, der ihr den Fahrzeugbrief übergeben hat, oder der von diesem bestimmten Stelle oder Person den Fahrzeugbrief unverzüglich auszuhändigen.“
- b) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Empfänger“ ersetzt.
8. § 26 wird aufgehoben.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Kartei oder Datei (§ 26 Abs. 4 oder 4a)“ durch die Wörter „im Fahrzeugregister“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „so genügt eine Anzeige des Erwerbers, für die § 23 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 5 entsprechend gilt“ durch die Wörter „so genügt eine Anzeige des Erwerbers unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes und Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 29a“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „Läßt sich der Brief nicht beiziehen, so ist er auf Kosten des Halters unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsstelle im „Verkehrsblatt“ anzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist.“
10. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebserlaubnis“ die Wörter „oder EG-Typgenehmigung“ eingefügt.
11. In § 29a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Halter, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, haben den Nachweis nach Muster 1d zu führen.“
12. § 29f und § 29g Satz 3 werden aufgehoben.
13. Am Ende des Abschnitts 2.3 der Anlage VIII wird folgender Satz angefügt:  
 „Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:  
 „5. Art der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung,“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Farbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) des Fahrzeugs,“ die Wörter „das Datum der ersten Zulassung, die Fahrzeugbriefnummer, das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl eines Fahrzeuges oder des amtlichen Kennzeichens,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der Buchstabe p wie folgt gefaßt:  
 „p) Art der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung,“.

### Artikel 4

#### Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 werden in der Überschrift zu A nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung,“ die Wörter „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,“ eingefügt.
2. Im 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird in A nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:  
 „1a. Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen  
 Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen  
 Anfangsbewertung und Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion  
 Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen
- |       |   |                    |
|-------|---|--------------------|
| 115   | Anerkennung von Stellen zur Prüfung/Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen    |                    |
| 115.1 | Anerkennung (ohne Begehung)   | 10 000 – 33 000 DM |
| 115.2 | Nachtrag zur Anerkennung (ohne Begehung)  | 5 000 – 16 000 DM  |
| 115.3 | Begehung  | 4 000 – 10 000 DM  |
| 115.4 | Überwachung (mit Begehung)  | 4 000 – 15 000 DM  |
| 116   | Akkreditierung von Stellen zur Prüfung/Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen |                    |
| 116.1 | Akkreditierung (ohne Begutachtung)  | 15 000 – 58 000 DM |
| 116.2 | Nachtrag zur Akkreditierung (ohne Begutachtung)                                       | 8 000 – 29 000 DM  |
| 116.3 | Begutachtung  | 5 000 – 22 000 DM  |
| 116.4 | Überwachung (mit Begutachtung)  | 8 000 – 30 000 DM  |

117	Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
117.1	Akkreditierung (ohne Begutachtung)	14 000 – 30 000 DM
117.2	Nachtrag zur Akkreditierung (ohne Begutachtung)	7 000 – 15 000 DM
117.3	Begutachtung	5 000 – 10 000 DM
117.4	Überwachung (mit Begutachtung)	4 000 – 8 000 DM
118	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der von Nr. 115 bis 117 erfaßten Pflichtaufgaben erbracht werden	150 DM
119	Anfangsbewertung von qualitätssichernden Maßnahmen in Fertigungsstätten im Rahmen des Verfahrens für eine EG-Typgenehmigung nach Anhang X Abschnitt 1.1 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (Verifizierung)	
119.1	Erstmalige Verifizierung (ohne Audit)	4 000 – 16 000 DM
119.2	Verifizierung im Wiederholungsfall (ohne Audit)	1 000 – 3 000 DM
119.3	Stundensatz für Audit	140 DM
120	Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion	
120.1	Überprüfung des Systems nach Anhang X Abschnitt 2.1 bis 2.3 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (ohne Audit)	2 000 – 4 000 DM
120.2	Überprüfung des Systems und des Produkts nach Anhang X Abschnitt 2.1 bis 2.4 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (Stundensatz)	140 DM
121	Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen durch das Kraftfahrt-Bundesamt (mit gleichzeitiger Anfangsbewertung nach Nr. 119)	
121.1	Zertifizierung (ohne Audit)	8 000 – 17 000 DM
121.2	Überwachung (ohne Audit)	3 000 – 6 000 DM
121.3	Re-Zertifizierung (ohne Audit)	5 000 – 10 000 DM
121.4	Stundensatz für Audit	140 DM
122	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der von Nr. 119 bis 121 erfaßten Pflichtaufgaben erbracht werden	140 DM*.

**Artikel 5**  
**Änderung der**  
**Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

In § 6a Satz 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 15 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll.“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Lahr**

**Vom 9. Dezember 1994**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr vom 2. Juni 1983 (BGBl. I S. 669) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1994

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## **Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 30. November 1994**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DOMOTEX HANNOVER '95 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“  
vom 8. bis 11. Januar 1995 in Hannover
2. „boot '95 – 26. Internationale Boots-Ausstellung Düsseldorf“  
vom 21. bis 29. Januar 1995 in Düsseldorf
3. „CMT 95 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“  
vom 21. bis 29. Januar 1995 in Stuttgart
4. „INTERSCHUL HANNOVER '95 – Europäische Bildungsmesse“  
vom 30. Januar bis 3. Februar 1995 in Hannover
5. „MEDIZIN 95 – Süddeutsche Fachausstellung für Medizintechnik, Pharmazie, Praxis- und Klinikbedarf, Ärztekongreß Stuttgart“  
vom 3. bis 5. Februar 1995 in Stuttgart
6. „Igedo Dessous mit Body & Man“  
vom 5. bis 7. Februar 1995 in Düsseldorf
7. „CPD Collections Premieren Düsseldorf“  
vom 5. bis 8. Februar 1995 in Düsseldorf
8. „99. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 18. bis 21. Februar 1995 in Offenbach
9. „didacta '95 – Messe für Schule, Aus- und Weiterbildung“  
vom 20. bis 24. Februar 1995 in Düsseldorf
10. „BIO FACH 95 – Internationale Fachmesse für Naturkost und Naturwaren“  
vom 2. bis 5. März 1995 in Frankfurt
11. „RAUMTEX 95 – Fachmesse für Raumausstattung und Heimtextilien“  
vom 3. bis 5. März 1995 in Stuttgart
12. „Igedo Internationale Modemesse“  
vom 5. bis 7. März 1995 in Düsseldorf
13. „CeBIT '95 – Welt-Centrum Büro, Information, Telekommunikation“  
vom 8. bis 15. März 1995 in Hannover
14. „Pro-Wein '95 – Internationale Fachmesse für Weine und Spirituosen“  
am 15. und 16. März 1995 in Düsseldorf
15. „GARTEN UND INNENRAUMBEGRÜNUNG 95 – Fachausstellung für Innenraumbegrünung und Garten“  
vom 15. bis 19. März 1995 in Stuttgart
16. „SELBSTBAU 95 – Messe für Neubau, Ausbau, Renovierung mit Eigenleistung“  
vom 15. bis 19. März 1995 in Stuttgart
17. „iba '95 – Internationale Bäckerei-Fachmesse – Weltmarkt des Backens . . . alles für Bäcker und Konditoren“  
vom 31. März bis 6. April 1995 in Düsseldorf
18. „HANNOVER MESSE '95“  
vom 3. bis 8. April 1995 in Hannover
19. „ISA 95 – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung mit Welt Antik 95“  
vom 7. bis 9. April 1995 in Stuttgart
20. „IWB 95 – Internationale Waffenbörse“  
vom 7. bis 9. April 1995 in Stuttgart
21. „INTERNATIONALE DEUTSCHE MÜNZEN-MESSE 95“  
vom 7. bis 9. April 1995 in Stuttgart
22. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 95“  
vom 7. bis 9. April 1995 in Stuttgart
23. „INTERPHARM 95 – Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis“  
vom 21. bis 23. April 1995 in Stuttgart
24. „26. Modeforum Offenbach“  
vom 22. bis 24. April 1995 in Offenbach
25. „Interhospital '95 – Internationale Leitmesse für Krankenhaus und ambulante Versorgung“  
vom 25. bis 28. April 1995 in Hannover
26. „PRO SANITA 95 – Internationale Ausstellung für Gesundheit und Natur“  
vom 27. April bis 1. Mai 1995 in Stuttgart
27. „DRUPA '95 – 11. Internationale Messe Druck und Papier“  
vom 5. bis 18. Mai 1995 in Düsseldorf
28. „CAT 95 – 11. Internationale Fachmesse für Computer in Planung, Konstruktion und Fertigung mit Anwenderkongreß“  
vom 9. bis 12. Mai 1995 in Stuttgart
29. „INTERVITIS INTERFRUCTA 95 – Internationale Ausstellung für Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau und Verarbeitung, Abfüll- und Verpackungstechnik“  
vom 20. bis 25. Mai 1995 in Stuttgart
30. „DACH + WAND '95 – Internationale Fachausstellung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“  
vom 24. bis 27. Mai 1995 in Hamburg
31. „LIGNA HANNOVER '95 – Weltmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holz- und Forstwirtschaft“  
vom 24. bis 30. Mai 1995 in Hannover
32. „aktiv leben '95 – NRW-Verbraucher-Ausstellung“  
vom 10. bis 18. Juni 1995 in Düsseldorf

33. „fensterbau 95 – Internationale Fachmesse der Fensterbaubranche mit Südwestdeutschem Glaser-tag Stuttgart“  
vom 15. bis 17. Juni 1995 in Stuttgart
34. „ENVITEC '95 – 8. Internationale Fachmesse für Umweltschutz- und Entsorgungstechnologien“  
vom 19. bis 23. Juni 1995 in Düsseldorf
35. „MUTEC – 1. Internationale Fachmesse für Museumswesen und Ausstellungstechnik“  
vom 22. bis 26. Juni 1995 in München
36. „top '95 – Mehr Zukunft für Frauen“  
vom 6. bis 9. Juli 1995 in Düsseldorf
37. „Igedo Dessous/Igedo Beach mit Body & Man“  
vom 6. bis 8. August 1995 in Düsseldorf
38. „CPD Collections Premierien Düsseldorf“  
vom 6. bis 9. August 1995 in Düsseldorf
39. „100. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 26. bis 29. August 1995 in Offenbach
40. „Igedo Internationale Modemesse“  
vom 10. bis 12. September 1995 in Düsseldorf
41. „QUALIFIKATION HANNOVER '95 – Internationale Fachmesse für berufliche Qualifizierung“  
vom 19. bis 22. September 1995 in Hannover
42. „LWH 95 – Landwirtschaftliches Hauptfest – Internationale Fachausstellung der Land- und Agrarwirtschaft“  
vom 23. September bis 1. Oktober 1995 in Stuttgart
43. „eltefa 95 – Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik“  
vom 27. bis 29. September 1995 in Stuttgart
44. „MICRO-ENGINEERING 95 – Kongreß und Ausstellung für Microsysteme und Präzisionstechnik“  
vom 27. bis 29. September 1995 in Stuttgart
45. „K '95 – 13. Internationale Messe Kunststoff + Kautschuk“  
vom 5. bis 12. Oktober 1995 in Düsseldorf
46. „FRISEURE 95 – Fachausstellung für Kosmetik und Friseurbedarf – mit Landesmeisterschaft Friseure Baden-Württemberg 95“  
am 8. und 9. Oktober 1995 in Stuttgart
47. „BIOTECHNICA '95 – Internationale Fachmesse für Biotechnologie“  
vom 10. bis 12. Oktober 1995 in Hannover
48. „VISION 95 – Internationale Fachmesse für Komponenten, Systeme und Anwendungen von Bildverarbeitungstechnologien“  
vom 11. bis 13. Oktober 1995 in Stuttgart
49. „IDENT 95 – Internationale Fachmesse für Identifikationstechnologien in Materialfluß, Logistik, Produktion, Handel und Dienstleistung“  
vom 11. bis 13. Oktober 1995 in Stuttgart
50. „27. Modeforum Offenbach“  
vom 21. bis 23. Oktober 1995 in Offenbach
51. „INTERKAMA '95 – Innovationsmarkt – messen und automatisieren“  
vom 30. Oktober bis 4. November 1995 in Düsseldorf
52. „Hobby + Elektronik 95 – Ausstellung für Elektronik und Computer“  
vom 1. bis 5. November 1995 in Stuttgart
53. „modellbau SÜD 95 – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“  
vom 1. bis 5. November 1995 in Stuttgart
54. „AGRITECHNICA '95 – Internationale DLG-Fachausstellung für Pflanzenproduktion“  
vom 12. bis 18. November 1995 in Hannover
55. „HAFA 95 – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“  
vom 18. bis 26. November 1995 in Stuttgart
56. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“  
am 2. und 3. Dezember 1995 in Stuttgart

Bonn, den 30. November 1994

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Schäfers

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 59, ausgegeben am 8. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-santomeischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit	3758
9. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	3761
9. 11. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten	3762
9. 11. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ägyptischen Handelsabkommens und des deutsch-ägyptischen Abkommens über den Warenverkehr	3763
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	3764
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	3765
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	3765
15. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	3766
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	3767
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	3767
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	3768
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	3769
29. 11. 94	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee	3769
—	Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	3772

FNA: 319-95, 319-90

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 3 82 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
30. 11. 94 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	11 941	(230	8. 12. 94)	5. 1. 95
7. 12. 94 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen 7831-1-43-64	12 021	(231	9. 12. 94)	10. 12. 94
25. 11. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	12 022	(231	9. 12. 94)	5. 1. 95